

**FDP Freie Demokratische Partei
Kreisverband Harburg-Land**

SATZUNG

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 10.12.1979 in Buchholz
in der auf den Kreisparteitagen am 19.04.1980 in Tostedt, am 14.02.1992 in Buchholz,
am 14.01.2002 in Rosengarten, am 04.04.2003 in Maschen,
am 02. März 2006 und 21. April 2006 geänderten Fassung.

§ 1 Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsförderung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELD) und der Liberalen Internationale.

§ 2 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband führt den Namen:
„Freie Demokratische Partei Kreisverband Harburg-Land“.
- (2) Der Kreisverband umfaßt das Gebiet des Landkreises Harburg. Gerichtsstand ist Winsen/Luhe.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.
- (4) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Der Kreisparteitag bestimmt die Grenzen der Ortsverbände. Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden (Einheitsgemeinde, Samtgemeinde) und der Städte im Landkreis decken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluß des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluß über die Aufnahme.
- (2) Der Ortsverband gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muß, wenn er von der Stellungnahme des Ortsverbandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Bezirksvorstandes beantragen. Fällt der Bezirksvorstand binnen drei Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung oder lehnt auch er den Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes hinzuweisen.
- (4) Der Bezirksvorstand oder der Landesvorstand können einem Aufnahmebeschluß widersprechen. Die Frist endet einen Monat nach Zugang der Meldung zur Zentralkartei. Über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch den Eintritt in die FDP oder den Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.
- (6) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. § 3 Absatz 5 der Landessatzung findet Anwendung.

- (7) Die Mitglieder gehören dem Ortsverband an, in dessen Gebiet sie wohnen. Auf Antrag kann der Kreisvorstand den Beitritt zu einem anderen als dem in Satz 1 genannten Ortsverband zulassen. Vor seiner Entscheidung hat er den Vorständen der zuständigen Ortsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod;
 2. Austritt
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 4. rechtskräftigen Verlust oder Anerkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes;
 5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
 6. Ausschluß.

die Mitgliedschaft im Kreisverband auch durch Aufgabe des Wohnsitzes im Kreisgebiet.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluß und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Landesschiedsordnung. Unterlassene Beitragszahlung ist anzunehmen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate vom Tage der Fälligkeit (31.12.) an gerechnet mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

§ 7 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.
- (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag
- b. der Kreisvorstand

§ 9 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt; er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tage einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch Beschluß des Kreisvorstandes, oder
 2. von drei der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände, oder
 3. von mindestens einem Fünftel der dem Kreisverband angehörigen Mitglieder.
- (4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 10 Verfahren bei Kreisparteitagen

- (1) Der Kreisparteitag tagt öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Der Kreisparteitag faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlußfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Der Kreisparteitag wird geleitet vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, einem seiner Stellvertreter, oder einem vom Kreisparteitag zu wählenden Präsidium.

§ 11 Tagesordnung der Kreisparteitage, Anträge

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung,
 - b. Rechenschaftsbericht,
 - c. Rechnungsprüfungsbericht,
 - d. Neueinteilung der ständigen Arbeitskreise

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

 - e. Entlastung des Kreisvorstandes,
 - f. Wahl des Kreisvorstandes,
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - h. Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuß und
 - i. Landesparteitag.
- (2) Anträge zum Kreisparteitag sind schriftlich einzureichen.
- (3) Die Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag beim Vorstand einzureichen. Jedem Mitglied sollen die eingereichten Anträge schriftlich vorliegen.
- (4) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, jeder Ortsverband, die Arbeitskreise und jedes Mitglied, und der Kreisvorstand der Jungen Liberalen Harburg-Land.
- (5) Dringlichkeitsanträge müssen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Wahlen

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter
 - c. dem 2. Stellvertreter
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. vier Beisitzern
 - g. dem Vertreter der Jungen Liberalen im Kreisverband
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach a. - f. werden in schriftlicher Einzelwahl bestimmt. Das Mitglied nach g. wird von der Versammlung der Jungen Liberalen im Kreisverband gewählt; es kann sich durch gewählte Vertreter vertreten lassen

- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP. Er beschließt unbeschadet dieser Satzung auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsverteilung.
- (4) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter ohne vorausgegangen Beschuß des Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.
- (5) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen werden.
- (6) Der Kreisvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der ordentliche Kreisparteitag hat in jedem Jahre mindestens zwei ständige Arbeitskreise zu politischen Themenfeldern zu bilden. Er soll sich bei der Benennung der Themenfelder an den Strukturen der Kreisverwaltung orientieren.
- (2) Durch Beschluss des Kreisparteitages, des Kreisvorstandes, sowie durch spontanen Zusammenschluss mehrerer Mitglieder können zur Bearbeitung fest umrissener Aufgabenbereiche weitere Arbeitskreise gebildet werden. Die von Mitgliedern gebildeten Arbeitskreise bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand.
- (3) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Arbeitskreise in der Gestaltung ihrer Tätigkeiten und Arbeitsprogramme frei. Die Tätigkeit der Arbeitskreise ist politische Arbeit.
- (4) Mitglieder eines Arbeitskreises können grundsätzlich nicht nur alle Mitglieder des Kreisverbandes, sondern auch interessierte, parteilose Mitbürger werden, sofern der Zweck des Arbeitskreises dieses zulässt. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Arbeitskreisleiter erworben. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis durch Beschluss des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes geregelt. Sie erlischt automatisch wenn das Mitglied dreimal hintereinander unentschuldig den Sitzungen des betreffenden Arbeitskreises ferngeblieben ist. Die Arbeitskreise sollen mindestens viermal im Jahr tagen.
- (5) Der Arbeitskreisleiter, der Mitglied der FDP sein muss, (wird aus der Mitte des Arbeitskreises gewählt.) wird vom Kreisvorstand benannt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Arbeitskreisleiter erstellt zum ordentlichen Kreisparteitag eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

- (6) Die Arbeitskreise können Beschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder sonstige Stellungnahmen erarbeiten. Sofern diese der innerparteilichen Diskussion dienen, sind sie dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben und werden von diesem an die zuständigen Gremien weitergeleitet. Veröffentlichungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (7) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Ladungsfrist beträgt (zwei) eine Woche(n).

§ 15 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbandes für den Bereich der Einheits- oder Samtgemeinden oder der Städte.
- (2) Ortsverbände sind berechtigt, die Partei innerhalb ihres durch Kreisparteitagsbeschluss festzulegenden Bereiche in Angelegenheiten zu vertreten, die ausschließlich diesen Bereich betreffen.
- (3) Die Ortsverbände geben sich im Rahmen der verbindlichen Rahmensatzung für Ortsverbände des Landesverbandes eigene Satzungen. Im Übrigen gilt für den Ortsverband die Kreisverbandssatzung entsprechend.

§ 16 Grundsätze der Beitragsordnung

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (2) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 17 Beitragseinzug

- (1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug den Ortsverbänden übertragen.
- (2) Der Kreisverband führt den nach § 26 Absatz 3 der Landessatzung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband ab.
- (3) Ortsverbände, denen gem. Ziffer (1) der Beitragseinzug übertragen wurde, entrichten € 6,50,- pro Mitglied und Monat an den Kreisverband. Dieser Betrag wird jeweils spätestens zum letzten Werktag eines Quartals entrichtet.
- (4) Der Kreisverband führt davon pro geführtem JuLi-Mitglied 1,- € an den JuLi-KV ab.

§ 18 Allgemeine Finanzbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.
- (4) Für die Rechnungsprüfer gilt § 26 Abs. 4 und 5 der Landessatzung entsprechend.
- (5) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmerekchnung jährlich zu überprüfen.

§ 19 Niederschriften

Über alle Kreisparteitage und Sitzungen des Kreisvorstandes, sowie die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die zu genehmigen sind.

§ 20 Landessatzung und Landesgeschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 21 Satzungsänderungen

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekanntgemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 1980, mit den letzten Änderungen zum 01. Juli 2006 in Kraft.